

Satzung des Moorriemer Reitklubs e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Moorriemer Reitklub e.V. und hat seinen Sitz in 26931 Elsfleth/Bardenfleth.

Er wurde im Jahre 1924 gegründet.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Moorriemer Reitklub e.V. ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen, des Reiterverbandes Oldenburg e.V. sowie des Pferdesportverbandes Weser-Ems e.V. in seinen Unterorganisationen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Moorriemer Reitklub wurde gegründet, um den Reitsport nach allen Richtungen hin und in allen Kreisen der Bevölkerung zu fördern und zu pflegen. Insbesondere soll das Interesse der Jugend am *Pferdesport* geweckt werden. Diesem Zweck dienen gemeinsame Reitausflüge und ähnliche, ausschließlich der körperlichen Ertüchtigung dienende sportliche Veranstaltungen

2. *Eine über den Betrieb eines dem gemeinnützigen Zweck des Vereins dienenden wirtschaftlichen Zweckbetriebes hinausgehende Führung oder Beteiligung an Gewerbebetrieben sowie die Verfolgung von gewinn- und erwerbswirtschaftlichen Zwecken ist unzulässig.* Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Eine Ehrenamtspauschale i. H. der gesetzlichen Vorgabe ist möglich, darüber hinausgehend erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sportliche Auszeichnungen und Preise dürfen das übliche Maß nicht überschreiten.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Bei minderjährigen Aktiven sollte mindestens ein Erziehungsberechtigter zusätzlich Mitglied des Vereins werden. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Aktive Mitglieder zahlen Beiträge und leisten Arbeitsstunden.

Personen, die den Reitsport nicht aktiv ausüben, können vom Vorstand als passive Mitglieder aufgenommen werden. Passive Mitglieder zahlen Beiträge.

3. Unter besonderen Umständen können verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Anträge hierzu sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet darüber.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins ist ihr Erscheinen erwünscht.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/ oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
- das Vereinsinteresse schädigt bzw. ernsthaft gefährdet,
- sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
- gegen §4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Als Beiträge sind zu leisten:
 - Jahresbeitrag
 - Anlagennutzungsbeitrag
 - Trainingsbeitrag
 - Arbeitsstunden/Ersatzbeitrag

Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung.

3. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beiträge sind bei Eintritt, spätestens einen Monat nach der Unterzeichnung der Beitrittserklärung, Folgebeiträge im ersten Quartal eines jeden Jahres fällig. Erfolgt ein Beitritt nach dem 1. Quartal des Geschäftsjahres, so ist der Beitrag anteilig ab Beginn des Beitrittsmonats zu zahlen.

4. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, pro Kalenderjahr eine festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden abzuleisten. Die Arbeitsstunden sind in dem Kalenderjahr zu erbringen, für das sie abzuleisten sind. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein finanzieller Ersatzbeitrag zu leisten. Die Anzahl der im Kalenderjahr abzuleistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe des Ersatzbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

5. Der Einzug des Jahresbeitrages, des Anlagennutzungsbeitrages und des Trainingsbeitrages erfolgen per *SEPA Basis Lastschriftverfahren*. Beim Eintritt in den Verein ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Nicht im Lastschriftverfahren eingezogene Beiträge werden durch Rechnung einschließlich der entstandenen Kosten erhoben.

6. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Beitragsbefreiungen oder Beitragsermäßigungen zu erteilen.

7. *Für besondere Anschaffungen/ Reparaturen kann eine Umlage von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese darf einen Jahresbeitrag nicht überschreiten.*

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. *Eine Vergütung über die gesetzlich zugelassene Ehrenamtszuschale hinaus erfolgt nicht.*

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder üben ihre Vereinsrechte in der Mitgliederversammlung als oberstem Vereinsorgan aus.
2. Im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dieses tun, wenn es von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der

Tagesordnung über die Homepage des Vereins, als Aushang am schwarzen Brett, ohne Angabe der Tagesordnung in der regionalen Tageszeitung und über einen E-Mail-Verteiler unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Mitglieder ab 16 Jahren sind selbst stimmberechtigt. In Abweichung der Regelung unter Nr.7 erfolgt die Stimmabgabe für Mitglieder unter 16 Jahren durch einen gesetzlichen Vertreter.
9. Die von der Jahreshauptversammlung jeweils für ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich einmal im Jahr, spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung, eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen haben. Dem 1. Vorsitzenden ist das Ergebnis der Kassenprüfung mitzuteilen. Einer der Kassenprüfer berichtet hierüber in der Jahreshauptversammlung.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Die Wahl der Vorstandsmitglieder
- Die Jugendwartin/der Jugendwart wird auf der Jugendversammlung gewählt. Die Bestätigung erfolgt auf der Mitgliederversammlung.
- Die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern (nur auf der Jahreshauptversammlung)
- Die Festsetzung der Beiträge
- Die Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung. (nur auf der Jahreshauptversammlung)
- Die Anträge nach §3 Ziff.1, §5 Ziff.4, §6 Ziff.4, und §8 Ziff.5 der Satzung

§ 10

Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/ der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenführer/ Kassenführerin
 - dem/der Schriftführer/ Schriftführerin
 - der /dem Jugendwart/ Jugendwartin
 - und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung

des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Das Amt des scheidenden Vorstandsmitgliedes endet in diesem Falle erst mit der Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- und die Führung der laufenden Geschäfte.

2. Der Vorstand ist berechtigt, über die anfallenden Kosten für Stallhaltung, Reparaturen, Unterhaltung der Reitanlagen und sonstigen Kosten, die im Rahmen eines geeigneten Reitbetriebes unabwendbar entstehen, zu entscheiden.

3. *Für die Aufnahme von längerfristigen Darlehen ist die Einwilligung der Mitgliederversammlung erforderlich.*

§ 12

Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Elsfleth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Fassung gemäß Beschluss in der Jahreshauptversammlung vom 29. März 2017

Julia Strauß
(1. Vorsitzende)

Ellen Brammer
(2. Vorsitzende)